

**Musterkooperationsvereinbarung über die
„Kooperative Ganztagsbildung“
an Münchner Grundschulen**

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
und das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

und

**der Landeshauptstadt München / Referat für Bildung und Sport
im Folgenden Landeshauptstadt München genannt
vertreten durch die Stadtschulrätin**

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und der Landeshauptstadt München, gemeinsam unter dem Arbeitstitel „Kooperative Ganztagsbildung“ ein neues Ganztagsmodell für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Landeshauptstadt zu entwickeln.

„Kooperative Ganztagsbildung“ wird im Modell durch einen Ganztagskooperationspartner und die Schulleitung partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Schule und Ganztagskooperationspartner wirken mit dem sozialräumlichen Umfeld der Schule zusammen.

Die „Kooperative Ganztagsbildung“ durch Schule und Kinder- und Jugendhilfe basiert auf einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft (pädagogisch, organisatorisch, finanziell).

Ein wesentliches Ziel für die Landeshauptstadt München bei der „Kooperativen Ganztagsbildung“ ist eine Ganztagsplatzgarantie für Kinder an der jeweiligen Sprengelgrundschule.

Die Entscheidung über die Wahl des Ganztagskooperationspartners trifft das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München im Rahmen eines Trägerauswahlverfahrens unter Einbindung des Staatlichen Schulamts und dem Sozialreferat/Stadtjugendamt.

§ 1 Grundlagen

- (1) In der Modellphase wird die „Kooperative Ganztagsbildung“ sukzessive an der Grundschule eingerichtet, in der Regel beginnend mit den Eingangsklassen des jeweiligen Schuljahres
- (2) Organisatorische und pädagogische Grundlage ist die Vereinbarung vom März 2018 (Eckpunktepapier Anlage 1) sowie die für München fortgeschriebene Fassung des Eckpunktepapiers vom 03.12.2019 (Anlage 2).
- (3) Die Vertragsparteien wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die von ihnen jeweils mit der Umsetzung dieser Vereinbarung beauftragten Mitarbeiter/innen die im Eckpunktepapier getroffenen Festlegungen einhalten.
- (4) „Kooperative Ganztagsbildung“ umfasst zwei Varianten:
 - a) Die rhythmisierte Variante entspricht den gebundenen Ganztagsangeboten und wird bei entsprechender Nachfrage durch die Eltern von der Schule auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien zur Klassenbildung eingerichtet. Eine Verschränkung von flexiblem und rhythmisiertem Angebot ist möglich. Nach Unterrichtsende und in den Ferien kann das Angebot des Ganztagskooperationspartners dazu gebucht werden.
 - b) Die flexible Variante ergänzt die Halbtagschule, in der Weise, dass nach Unterrichtsende und in den Ferien das Angebot des Ganztagskooperationspartners dazu gebucht werden kann. Die Betreuung erfolgt in der Regel in jahrgangs- und klassenübergreifenden Gruppen. Es gelten flexible Abholzeiten. Der Ganztagskooperationspartner kann Kernzeiten festlegen. Das Angebot des Ganztagskooperationspartners umfasst bedarfsgerecht auch die Tagesrandzeit bis 18 Uhr (einschließlich Freitag) und die Ferienbetreuung.
- (5) Der Prozess am Standort wird fachlich begleitet. Beratung sowie Supervision, Coaching, Fachberatung und gemeinsame Klausurtagungen werden bei Bedarf angeboten. Über Art, Umfang und Finanzierung der Unterstützungsmaßnahme verständigen sich der Freistaat sowie die Landeshauptstadt München im Einzelfall.
- (6) Die Modellphase dient der Ermittlung der Ressourcenbedarfe und der Analyse der Verteilung der Kostenlasten.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlage sind die Bestimmungen zur Halbtagschule und dem gebundenen Ganztagsangebot, wie sie in Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den jeweils gültigen sonstigen Bestimmungen zu gebundenen Ganztagsangeboten festgelegt sind, sowie die Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht im Folgenden jeweils Abweichungen vereinbart werden.
- (2) Die Landeshauptstadt München verpflichtet den jeweiligen Ganztagskooperationspartner und - sofern sie selbst als Ganztagskooperationspartner tätig wird - sich selbst zur Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der „Kooperativen Ganztagsbildung“ erfolgt durch einen Beitrag des Freistaats Bayern, durch einen Beitrag der Landeshauptstadt München sowie durch Elternbeiträge.
- (2) Für die Modellphase wird im Rahmen der Experimentierklausel gem. Art. 29 BayKiBiG folgende Finanzierungskulisse vereinbart:
 - a) In der rhythmisierten Variante erfolgt der Beitrag des Freistaates Bayern in Form von zwölf Lehrerwochenstunden pro Klasse und Schuljahr für gebundene Ganztagsangebote. Zudem erhält jede eingerichtete und genehmigte gebundene Ganztagsklasse ein Budget zur Verfügung gestellt, dessen Höhe sich nach den jeweils gültigen Beträgen gemäß der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus richtet. Soweit der Ganztagskooperationspartner im Rahmen des gebundenen Ganztags Angebote übernimmt, für die eine Finanzierung aus dem vorbenannten Budget vorgesehen ist (zum Beispiel Durchführung pädagogischer Angebote), so erhält der Ganztagskooperationspartner den darauf entfallenden Anteil aus diesem Budget. In der Mittagszeit kann nur der Ganztagskooperationspartner anstelle der Schule auf Basis der üblichen Verträge mit der Regierung von Oberbayern, die Aufsicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für die Schülerinnen und Schüler der gebundenen Ganztagsklassen übernehmen. Die Zeit der Aufsicht kann nicht als Buchungszeit im Sinne des §17 AVBayKiBiG gewertet werden. Gemäß Ziffer 2.3.3 der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils gültigen Fassung für gebundene Ganztagsklassen beteiligt sich die Landeshauptstadt München an dem Budget durch eine pauschale Mitfinanzierung.
 - b) In der Aufwuchsphase des Angebots an der Schule soll grundsätzlich die Mittagszeit für die Schülerinnen und Schüler der bestehenden anderen gebundenen Ganztagsklassen und wo gegeben auslaufenden offenen Ganztagsgruppen ebenfalls durch den Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe anstelle der Schule auf Basis der üblichen Verträge mit der Regierung von Oberbayern übernommen werden. Der Ganztagskooperationspartner erhält in diesem Fall den darauf entfallenden Anteil aus dem zur Verfügung gestellten Budget der Ganztagschule. Die Zeit der Aufsicht kann auch hier nicht als Buchungszeit im Sinne des §17 AVBayKiBiG gewertet werden.
 - c) Für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt eine Finanzierung nach dem BayKiBiG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
 - d) Mindestbuchungszeiten sind nicht erforderlich (Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG), da die Kooperative Ganztagsbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt.
 - e) Die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe vereinbarte Buchungszeit wird wie folgt pauschaliert:
 - aa in der rhythmisierten Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe angemeldet sind, der Buchungszeitfaktor 0,75;

- ab in der flexiblen Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe angemeldet sind, der Buchungszeitfaktor 1,5;
 - ac werden darüber hinaus in der rhythmisierten Variante Ferienzeiten in Anspruch genommen, werden die Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Ferienbuchung (§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt; dies gilt nicht für die flexible Variante;
 - ad weiter gilt für Kinder, die das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch nehmen, dass die Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Kurzzeitbuchung (§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt werden.
 - ae Die Summe von staatlicher und modellbedingter staatlicher Förderung nach dem BayKiBiG ist auf 40 Prozent der Ausgaben des Trägers begrenzt. Als Ausgaben des Trägers zählen auch Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG, welche auf die kommunalen Zuschüsse angerechnet werden. Unberührt bleibt die gesetzliche Fördergarantie.
- f) BayKiBiG-Förderung: Die LHM behält sich vor, gemäß Art. 22 Satz 3 BayKiBiG Sachleistungen auf die kommunale Förderung anzurechnen.
 - g) Der förderrelevante Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG (derzeit 1:11,0) ist ebenso wie die Fachkraftquote nach § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG einzuhalten. Der Anstellungsschlüssel errechnet sich auf Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals des Trägers des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Verhältnis zu den tatsächlichen Buchungszeitstunden. Die Fiktion der bei der Abrechnung der kindbezogenen Förderung zugrunde gelegten Buchungszeit bleibt insoweit unberücksichtigt. Als Fachkräfte gelten neben den entsprechend qualifizierten pädagogischen Kräften des Ganztagskooperationspartners auch Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit eingesetzt werden.
 - h) Unabhängig von der pauschalisierten Finanzierung pflegt der Träger die tatsächlichen Buchungszeiten entsprechend den jeweils gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG) im KiBiG.web ein, damit ein Abgleich mit dem tatsächlich anwesenden pädagogischen Personal erfolgen kann. Die pauschale Förderung wird manuell außerhalb des KiBiG.web berechnet.
 - i) Für die Zeit des Modellvorhabens wird von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung abgewichen.

§ 4

Leitziele und Grundsätze der „Kooperativen Ganztagsbildung“

- (1) Schulleitung und Ganztagskooperationspartner verantworten gemeinsam die Erarbeitung und Umsetzung des auf der Basis des Eckpunktepapiers entwickelten pädagogischen Konzepts für die Kooperative Ganztagsbildung. Besonderer Wert wird insbesondere auf geschlechtersensible Pädagogik, Inklusion, Integration und Partizipationskultur gelegt. Die Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds sowie weiterer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich vorgesehen.
- (2) Schulleitung und Ganztagskooperationspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner für die „Kooperative Ganztagsbildung“.
- (3) Für die gebundenen Ganztagsangebote als schulische Veranstaltung gelten die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das BayEUG, die

Bayerische Schulordnung (BaySchO), die Grundschulordnung, die Hausordnung der Schule usw.

- (4) Grundvoraussetzung für die Genehmigung und die Durchführung gebundener Ganztagsangebote ist, dass die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führt, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für die Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde (Klassenmehrung). In Jahrgangsstufen mit einem Migrationsanteil von mindestens 50% sind entsprechend den Richtlinien zur Klassenbildung Teilungen vorgesehen, wenn die Höchstschülerzahl von 25 überschritten wird. Im Übrigen bleibt es, soweit keine Klassenmehrung entsteht, der Schulleitung vorbehalten, die Klassengröße der Ganztagsklasse insbesondere auf Grundlage pädagogischer Erwägungen festzulegen.
- (5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt an, im Rahmen der Modellphase den Verwaltungsaufwand der Schulleitungen sowie den zusätzlichen Aufwand durch Absprachen mit dem Ganztagskooperationspartner zu ermitteln und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5

Einsatz der pädagogischen Fachkräfte

- (1) Das vom Ganztagskooperationspartner eingesetzte pädagogische Personal steht in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit dem Ganztagskooperationspartner und unterliegt ausschließlich dessen Direktionsrecht.
- (2) Soweit pädagogisches Personal im zeitlichen und konzeptionellen Rahmen der schulischen rhythmisierten Ganztagsbetreuung eingesetzt ist, steht der Schulleitung im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die gebundenen Ganztagsangebote als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner im Rahmen des mit dem Kooperationspartner geschlossenen Kooperationsvertrags und den darin bestimmten jeweiligen Pflichten der Vertragspartner zu. Das Weisungsrecht ist gegenüber dem vom Ganztagskooperationspartner genannten Ansprechpartner auszuüben.
- (3) Soweit der Ganztagskooperationspartner pädagogisches Personal im Rahmen des schulisch verantworteten Angebots der „Kooperativen Ganztagsbildung“ in Räumen der Schule einsetzt, entfällt eine aufsichtliche Prüfung nach § 45 SGB VIII. Auf § 60a des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie die entsprechenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird verwiesen.
- (4) Die für gebundene Ganztagsklassen zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden können anteilig auch für Angebote im Rahmen der flexiblen Variante eingesetzt werden. Umgekehrt können pädagogische Kräfte des Ganztagskooperationspartners auch im Rahmen der rhythmisierten Variante eingesetzt werden. Entsprechende Festlegungen treffen Schulleitung und Ganztagskooperationspartner im Rahmen des gemäß § 4 Abs. 1 dieser Kooperationsvereinbarung erstellten pädagogischen Konzepts.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Teilnahme am schulisch verantworteten Angebot der „Kooperativen Ganztagsbildung“ der Aufsicht von Schulleitung und Lehrkräften. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf geeignetes, volljähriges pädagogisches Personal des Ganztagskooperationspartners kann im Rahmen des pädagogischen Konzepts gemäß § 5 Abs. 1 dieser Kooperationsvereinbarung festgelegt bzw. im Einzelfall vereinbart werden. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen des schulisch verantworteten Angebots der „Kooperativen Ganztagsbildung“ trägt jedoch die Schulleitung.
- (2) Während der Betreuungszeit im Angebot der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Aufsicht des Ganztagskooperationspartners.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufsicht bei der Teilnahme am schulischen Angebot der Ganztagschule sowie dem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schule und Ganztagskooperationspartner.

§ 7 Verwaltung des Schulvermögens, Hausrecht und Grundsätze der Raumnutzung

- (1) Die Verwaltung des Schulvermögens bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).
- (2) Bezüglich der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage werden entsprechende Vereinbarungen einvernehmlich zwischen Schulleitung, Ganztagskooperationspartner und Landeshauptstadt München getroffen.
- (3) Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 BaySchFG wird das Hausrecht durch die Schulleitung ausgeübt. Für Zeiträume und/oder Bereiche, in denen im Schulgebäude Angebote der „Kooperativen Ganztagsbildung“, jedoch kein Unterricht und keine schulischen Veranstaltungen stattfinden, überträgt die Landeshauptstadt München die Ausübung auf den Ganztagskooperationspartner. Für Zeiträume und/oder Bereiche die von der „Kooperativen Ganztagsbildung“ unberührt sind, verbleibt das Hausrecht bei der Schulleitung.
- (4) Das Schulgelände ist ein gemeinsam genutzter Bildungscampus. Räumlichkeiten, die für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen genutzt werden (z. B. Klassenzimmer, Fachräume, Sporthallen), stehen grundsätzlich auch dem Ganztagskooperationspartner zur Verfügung. Räumlichkeiten, die für die flexible Variante der „Kooperativen Ganztagsbildung“ vorgesehen sind, stehen während der Unterrichtszeit am Vormittag grundsätzlich auch für schulische Nutzungen zur Verfügung (z. B. Differenzierung, Förderung). Schule und Ganztagskooperationspartner vereinbaren zu Beginn des Schuljahres für das Modell einen Raumnutzungsplan, der im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der schulaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 SchulbauV für die Dauer des Modells die Raumnutzung verbindlich regelt. Änderungen können nur einvernehmlich und im Rahmen der Betriebserlaubnis erfolgen. Der gegenseitige Zugang zu den Räumen gemäß dem vereinbarten Raumnutzungsplan wird durch die Schulleitung und den Ganztagskooperationspartner gewährleistet.

§ 8

Evaluation und Datenschutz

- (1) Das Modell „Kooperative Ganztagsbildung“ in der Landeshauptstadt München wird wissenschaftlich begleitet durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP). Darüber hinaus werden im Rahmen der Modellphase Münchner Standorte mit besonderem Blick auf spezifische Münchner Themenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und der Kooperationen/Einrichtungen mit dem Sozialraum wissenschaftlich begleitet. Der Standort ist bereit, sich entsprechend begleiten zu lassen und bringt sich im erforderlichen Maße ein.
- (2) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BayEUG und den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 9

Elternbeiträge und Mittagsverpflegung

- (1) Der Besuch des Unterrichts im rhythmisierten Angebot ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Für den Besuch des Angebots der Kinder- und Jugendhilfe im Modell der „Kooperativen Ganztagsbildung“ fallen Elternbeiträge an. Deren Höhe und Staffelung nach Maßgabe des BayKiBiG regelt der Ganztagskooperationspartner nach den jeweils geltenden Vorgaben der Landeshauptstadt München. Die Elternbeiträge können von den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG abweichend gestaffelt werden.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist Teil der „Kooperativen Ganztagsbildung“ und wird für die flexible und rhythmisierte Variante vom Ganztagskooperationspartner organisiert. Für die Mittagsverpflegung fallen in beiden Varianten von den Eltern zu tragende Verpflegungskosten an.

§ 10

Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen gemäß den Vorgaben der Art. 64 ff. BayEUG einen schulischen Elternbeirat.
- (2) Im Rahmen der „Kooperativen Ganztagsbildung“ wird gemäß Art. 14 BayKiBiG eine Elternvertretung für das Angebot des Ganztagskooperationspartners (Kinder- und Jugendhilfe) eingerichtet.
- (3) Eine enge Zusammenarbeit der Elternvertretungen ist anzustreben. Freistaat und Landeshauptstadt streben die Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und „Kooperative Ganztagsbildung“ an. Sie werden gemeinsam prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen.

§ 11

Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Die im sozialräumlichen Umfeld der Schule vorhandenen Strukturen und Kompetenzen non-formaler Bildung sollen nach Möglichkeit mit der „Kooperativen

Ganztagsbildung“ vernetzt werden. Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes können für Angebote der „Kooperativen Ganztagsbildung“ genutzt werden.

- (2) Die an der Schule etablierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. Hilfen zur Erziehung, schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen werden nach Möglichkeit mit der „Kooperativen Ganztagsbildung“ vernetzt. Es ist nicht geplant, die Trägerschaft des Angebots der „Kooperativen Ganztagsbildung“ (Ganztagskooperationspartner) und die Trägerschaft von weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu vereinheitlichen, sofern nicht die Landeshauptstadt, die Schulleitung und die betroffenen Träger dies einvernehmlich anstreben.

§ 12 Mediation

Können sich die Schulleitung und der Ganztagskooperationspartner nicht über die Auslegung und Abwicklung dieser Kooperationsvereinbarung oder des zwischen Landeshauptstadt und dem Ganztagskooperationspartner zu schließenden Überlassungsvertrages gütlich einigen oder im Einzelfall keine einvernehmliche Lösung erzielen, haben sie die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung für eine Schlichtung anzurufen. Die Mediation erfolgt gemeinschaftlich durch je einen Vertreter dieser Kooperationspartner.

§ 13 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung jeweils zum 31.08. eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei trotz Mahnung der beschwerdeführenden Vertragspartei nachhaltig und in erheblichem Maße die Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung verletzt.
- (2) Die Mahnung ist schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Vertragsverstoßes an die zuständigen Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei zu richten. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich aus Sicht der beschwerdeführenden Vertragspartei um eine Vertragsverletzung handelt, die bei Fortsetzung eine außerordentliche Kündigung nach Abs. 1 rechtfertigen würde.

§ 14 Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Änderung der diesem Vertrag als Anlage 1 zugrundeliegenden Eckpunkte für die „Kooperative Ganztagsbildung“ ist nur einvernehmlich möglich zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch das Referat für Bildung und Sport, und dem Freistaat, vertreten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 15
In-Kraft-Treten, Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Förderung nach BayKiBiG wird ab dem 1. September 2020 unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen abgerechnet. Die Kooperationsvereinbarung gilt zunächst bis zum 31. August 2021 und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens vier Monaten vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Kooperationsvertrag Lücken haben sollte.

München,

für den Freistaat Bayern:

für die Landeshauptstadt München;
Referat für Bildung und Sport:

Ministerialdirigentin

Beatrix Zurek, Stadtschulrätin

Ministerialdirigent